

## Entwurf

### **Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom \_\_\_\_\_, mit der die Bgld. Behindertenhilfeverordnung geändert wird**

Aufgrund der § 18 Abs. 3, § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 1 Z 5 und § 29 Abs. 4 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 12/2007, wird verordnet:

Die Bgld. Behindertenhilfeverordnung, LGBl. Nr. 12/2000, zuletzt geändert durch die Verordnung, LGBl. Nr. 37/2004, wird wie folgt geändert:

#### *1. § 3 Abs. 2 lautet:*

„(2) Für die Adaptierung gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 wird jeweils ein Zuschuss in Höhe von bis zu 806,-- Euro gewährt.“

#### *2. § 4 lautet:*

„(1) Für die soziale Rehabilitation für begünstigte Behinderte im Sinne des § 29 Abs. 3 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 werden folgende Leistungen gewährt:

1. für Personen, die gehörlos oder schwer hör- oder sprechbehindert sind, eine Förderung für Kommunikationshilfsmittel innerhalb eines Zeitraumes von jeweils fünf Jahren bis zu 3030,80 Euro;
2. für Personen, die blind oder schwer sehbehindert sind, eine Förderung für elektronische Hilfsmittel bis zu 24.354,20 Euro;
3. für sonstige technische Hilfsmittel eine Förderung bis zu 12.123 Euro;
4. für die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Behelfen eine Förderung bis zu 6.061,55 Euro sowie für Heilfürsorgen eine Förderung bis zu 2.430 Euro;
5. für Behinderte, die blind oder so schwer sehbehindert sind, dass sie zur Erhöhung der Selbständigkeit solcher Schulungsmaßnahmen bedürfen, eine Förderung für Orientierungs- und Mobilitätstraining sowie für ein Training zur Erlangung von kommunikations- und lebenspraktischen Fähigkeiten bis zu 6.061,50 Euro;
6. für Behinderte, die blind oder so schwer sehbehindert sind, dass sie zur Erhöhung ihrer Mobilität eines Blindenführhundes bedürfen, eine Förderung der Anschaffung eines Blindenführhundes bis zu 18.184,50 Euro;
7. für Personen, die überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen sind oder bei denen ein Verlust beider Hände vorliegt oder deren Behinderung einen gleich zu achtenden Zustand darstellt, zur behindertengerechten Ausstattung von Eigenheimen und Wohnungen, die als Hauptwohnsitz dienen:
  - a) eine Förderung der behinderungsbedingt notwendigen Mehrkosten bei der behindertengerechten Ausstattung von Eigenheimen und Wohnungen bis zu 30.372,70 Euro oder
  - b) eine Förderung der Neuerrichtung eines Eigenheimes in Höhe von bis zu 10% der Baukostensumme (gemäß Wohnbauförderungsgrenzen), höchstens jedoch 30.372,70 Euro.

(2) Behinderten österreichischen Staatsbürgerinnen oder Staatsbürgern und diesen gemäß § 2 Abs. 1 Behinderteneinstellungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 82/2005, Gleichgestellten, die das 15. Lebensjahr überschritten haben, deren Grad der Behinderung mindestens 50% beträgt und die nicht dem im § 2 Abs. 3 leg. cit. angeführten Personenkreis angehören,

sind Förderungen nach Abs. 1 dann zu gewähren, wenn ohne die Förderungen die Aufnahme oder Fortsetzung einer Schul- oder Berufsausbildung gefährdet wäre.

(3) Die Höhe der Förderungen nach Abs. 1 bestimmt sich nach dem Einkommen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers und seiner unterhaltsverpflichteten Angehörigen. Die Einkommensgrenze für Förderungen nach Abs. 1 beträgt 3.543,50 Euro netto monatlich. Die Einkommensgrenze erhöht sich jeweils um den Betrag von 354,50 Euro (für schwer behinderte Personen jeweils um den Betrag von 708,90 Euro) für jede Person, für die die Förderungswerberin oder der Förderungswerber sorgepflichtig ist. Lebt die Förderungswerberin oder der Förderungswerber im gemeinsamen Haushalt mit der Ehepartnerin oder dem Ehepartner oder der Lebensgefährtin oder dem Lebensgefährten, ist bei der Berechnung der Einkommensgrenze das Einkommen der Ehepartnerin oder des Ehepartners oder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten zu 40% anzurechnen. Leistungen, die von anderen Stellen für den gleichen Zweck gewährt werden, sind bei der Festsetzung des Förderungsbetrages zu berücksichtigen.

(4) Bei Förderungen nach Abs. 1 Z 1 ist in Fällen, in denen vor dem 1. Jänner 2003 durch das Bundessozialamt oder nach dem 1. Jänner 2003 durch ein anderes Bundesland Förderungen vergeben worden sind, zur Bemessung des ersten Fünf-Jahres-Zeitraumes das Rechnungsdatum des Kaufs des ersten geförderten Hilfsmittels zugrunde zu legen.

### *3. § 5 lautet:*

„Sowohl die Höhe des Zuschusses nach § 3 Abs. 2, die Förderungshöhen nach § 4 Abs. 1 als auch die Einkommensgrenze (einschließlich Erhöhungsbeträge) nach § 4 Abs. 3 werden jährlich im Ausmaß der Erhöhung des Richtsatzes für Allein-unterstützte gemäß der Richtsatzverordnung nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 erhöht. Der so errechnete Wert wird auf den nächst höheren 10-Cent-Betrag gerundet.“

### *4. § 6 lautet:*

„Die Änderungen des § 3 Abs. 2, des § 4 und des § 5 in der Fassung der Verordnung, LGBl. Nr. xx/xxxx, treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft.“

## VORBLATT

### **Problem.**

Im Rahmen einer Aufgabenentflechtung zwischen Bundessozialämtern und Ländern wurden im Jahre 2003 Maßnahmen der sozialen Rehabilitation für begünstigte Behinderte in den Zuständigkeitsbereich der Länder übertragen.

Es erfolgte daraufhin eine landesinterne legislative Umsetzung durch eine Novelle zum Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000.

Im Sinne des § 29 Abs. 3 Burgenländisches Sozialhilfegesetzes 2000 wurde für die näheren Bestimmungen über Art und Ausmaß der Hilfe zur sozialen Rehabilitation für begünstigte Behinderte eine Verordnung erlassen.

Im Jahre 2006 wurden Teile der als soziale Rehabilitation für begünstigte Behinderte bezeichneten Förderungen und Zuschüsse wieder als berufliche Rehabilitation von den Bundessozialämtern übernommen. Dem wurde im Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 legislativ bereits Rechnung getragen. Unter eine soziale Rehabilitation für begünstigte Behinderte fallen nunmehr folgende Förderungen und Zuschüsse:

1. Förderung von Kommunikationsmitteln;
2. Förderung von elektronischen Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte;
3. Förderung sonstiger technischer Hilfsmittel;
4. Zuschuss zur Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Behelfen und sonstigen Heilbehelfen;
5. Förderung spezieller Schulungen für Blinde;
6. Förderung zur Anschaffung eines Blindenführhundes;
7. Zuschuss zur behindertengerechten Ausstattung von Eigenheimen und Wohnungen.

Nunmehr wurde auch die entsprechende Verordnung angepasst.

### **Ziel:**

Es wurde nunmehr eine Anpassung der Verordnung, mit der u.a. nähere Bestimmungen über die soziale Rehabilitation für begünstigte Behinderte erlassen wurden, vorgenommen.

### **Inhalt:**

Im Jahre 2006 wurden Teile der als soziale Rehabilitation für begünstigte Behinderte bezeichneten Förderungen und Zuschüsse wieder als berufliche Rehabilitation von den Bundessozialämtern übernommen. Dem wurde im Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 legislativ bereits Rechnung getragen. Unter eine soziale Rehabilitation für begünstigte Behinderte fallen nunmehr folgende Förderungen und Zuschüsse:

1. Förderung von Kommunikationsmitteln;
2. Förderung von elektronischen Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte;
3. Förderung sonstiger technischer Hilfsmittel;
4. Zuschuss zur Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Behelfen und sonstigen Heilbehelfen;
5. Förderung spezieller Schulungen für Blinde;
6. Förderung zur Anschaffung eines Blindenführhundes;
7. Zuschuss zur behindertengerechten Ausstattung von Eigenheimen und Wohnungen.

### **Kompetenzgrundlage:**

Der Verordnungsentwurf stützt sich auf § 18 Abs. 3, § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 1 Z 5 und § 29 Abs. 4 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000

### **EU-Konformität:**

Der vorliegende Entwurf widerspricht keiner EU-Bestimmung.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch den Entfall von Förderungen bzw. Bezuschussungen für den Ankauf von Kraftfahrzeugen, zur Erlangung von Lenkberechtigungen, von Fahrtkosten und für Ausbildungshilfen kommt es zu Kosteneinsparungen.

## **ERLÄUTERUNGEN**

### **A) Allgemeiner Teil**

Im Rahmen einer Aufgabenentflechtung zwischen Bundessozialämtern und Ländern wurden im Jahre 2003 Maßnahmen der sozialen Rehabilitation für begünstigte Behinderte in den Zuständigkeitsbereich der Länder übertragen.

Es erfolgte daraufhin eine landesinterne legislative Umsetzung durch eine Novelle zum Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000. Danach umfasste die soziale Rehabilitation für begünstigte Behinderte folgende Förderungen und Zuschüsse:

1. Förderung von Kommunikationsmitteln;
2. Förderung von elektronischen Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte;
3. Förderung sonstiger technischer Hilfsmittel;
4. Zuschuss zur Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Behelfen und sonstigen Heilbehelfen;
5. Zuschuss zum Ankauf von Kraftfahrzeugen;
6. Zuschuss zur Erlangung einer Lenkberechtigung;
7. Fahrtkostenzuschuss;
8. Förderung spezieller Schulungen für Blinde;
9. Förderung zur Anschaffung eines Blindenführhundes;
10. Ausbildungsbeihilfen;
11. Zuschuss zur behindertengerechten Ausstattung von Eigenheimen und Wohnungen.

Im Sinne des § 29 Abs. 3 Burgenländisches Sozialhilfegesetzes 2000 wurde für die näheren Bestimmungen über Art und Ausmaß der Hilfe zur sozialen Rehabilitation für begünstigte Behinderte eine Verordnung erlassen.

Im Jahre 2006 wurden Teile der als soziale Rehabilitation für begünstigte Behinderte bezeichneten Förderungen und Zuschüsse wieder als berufliche Rehabilitation von den Bundessozialämtern übernommen. Dem wurde im Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 legislative bereits Rechnung getragen. Unter eine soziale Rehabilitation für begünstigte Behinderte fallen nunmehr folgende Förderungen und Zuschüsse:

1. Förderung von Kommunikationsmitteln;
2. Förderung von elektronischen Hilfsmitteln für Blinde und Sehbehinderte;
3. Förderung sonstiger technischer Hilfsmittel;
4. Zuschuss zur Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Behelfen und sonstigen Heilbehelfen;
5. Förderung spezieller Schulungen für Blinde;
6. Förderung zur Anschaffung eines Blindenführhundes;
7. Zuschuss zur behindertengerechten Ausstattung von Eigenheimen und Wohnungen.

Nunmehr wurde auch die entsprechende Verordnung angepasst.

### **B) Besonderer Teil**

#### **Zu 1)**

Da die Zuschusshöhen generell aus dem Jahre 2003 stammen und jährlich angepasst wurden, war es im Hinblick auf die Änderung des § 4 erforderlich, auch die in § 3 Abs. 2 Z 1 und 2 vorgesehenen Zuschusshöhen auf den Stand des Jahres 2007 zu bringen.

#### **Zu 2)**

Im Hinblick auf die Novelle des Bgld. SHG 2000, LGBI. Nr. 43/2006, mit der die Bereiche

- Zuschuss zum Ankauf eines Kraftfahrzeuges,
- Zuschuss zur Erlangung einer Lenkberechtigung,
- Fahrtkostenzuschuss und

- Ausbildungsbeihilfen

entfielen, weil sie als berufliche Rehabilitation qualifiziert wurden und somit in die Zuständigkeit des Bundessozialamtes fielen, war eine Adaptierung der Verordnung erforderlich. Gleichzeitig wurden die Förderhöhen und die Einkommensgrenzen für 2007 als Ausgangspunkt für die folgenden jährlichen Anpassungen festgeschrieben.

**Zu 3)**

Eine Abänderung des § 5 war erforderlich, weil im ersten Satz die Zitierung des § 4 Abs. 2 unrichtig war und auf „§ 4 Abs. 3“ korrigiert wurde.

**Zu 4)**

Das Inkrafttreten wurde mit 1. Jänner 2007 festgelegt.